

Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Mittweida

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

1.

Paragraf 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referat Studienorganisation“ ersetzt.

2.

Paragraf 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung zum Studium (Immatrikulationsantrag) ist jeweils bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester zu stellen. Auf Beschluss des Rektorates kann die Bewerbungsfrist für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge verlängert werden. Der Antrag ist beim Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten zu stellen.
- (2) Der Antrag ist online mittels dem auf dem Internetportal www.hs-mittweida.de zur Verfügung gestellten Formular auszufüllen. Das Antragsformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. Das Kontrollblatt des Antrags ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben an das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW zu senden. In Ausnahmefällen kann die HSMW vom Erfordernis der Nutzung des Onlineformulars absehen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die HSMW eine Antragstellung von ei-

ner Anmeldung des Studienbewerbers bei der Stiftung für Hochschulzulassung abhängig machen.

- (3) Ein Studienbewerber kann gleichzeitig in maximal drei Studiengängen eine Einschreibung beantragen. Es ist eine Rangfolge der Anträge anzugeben.
- (4) Eines Immatrikulationsantrags bedarf es auch, wenn der Student den Studiengang an der HSMW wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen will.
- (5) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 1. der Nachweis über die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung),
 2. der Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, sofern solche in der Studienordnung des betreffenden Studiengangs festgelegt wurden,
 3. ein Lichtbild,
 4. ein amtlicher Nachweis zur Identifikation,
 5. der Nachweis über die Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht
 6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge
 7. bei Studienortwechsel die Nachweise über alle zuvor besuchten Hochschulen, die die Studiendauer erkennen lassen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Teil- und Abschlussprüfungen,
 8. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die in der jeweiligen Studienplatzvergabeordnung genannten weiteren Bewerbungsunterlagen.

Weiterhin kann die Vorlage eines lückenlosen Lebenslaufs verlangt werden. Die Nachweise sind als einfache Kopie der Hochschule zu übersenden, von Zeugnissen können durch die HSMW jedoch amtlich beglaubigte Kopien verlangt werden.

- (6) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Immatrikulation, wenn alle Unterlagen gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Satz 2 vorliegen. Dem Studenten wird ein Studenausweis ausgehändigt. Die Immatrikulation kann auch ausgesprochen werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 noch nicht vorliegen, in diesem Fall wird der Studentenausweis erst ausgehändigt, wenn diese Unterlagen nachgereicht wurden.
- (7) In zulassungsbeschränkten Studiengängen sind mit dem Antrag auf Immatrikulation die Unterlagen gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8, Satz 2 einzureichen. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, der Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid. Zugelassenen Studienbewerbern wird eine Frist gesetzt innerhalb derer sie erklären müssen, ob sie den ihnen zugewiesenen Studienplatz annehmen und ob sich ihre persönlichen Daten seit dem Immatrikulationsantrag geändert haben und innerhalb derer sie die Nachweise gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6 erbringen müssen. Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn die Frist fruchtlos verstreicht oder wenn die Immatrikulation des zugelassenen Bewerbers nicht zu dem Semester, auf das sich die Zulassung bezieht, erfolgt. Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3.

Paragraf 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 1 Nummer 3 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPl-VergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494)“ ersetzt.

4.

Paragraf 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referat Studienorganisation“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referat Studienorganisation“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referat Studienorganisation“ ersetzt.

5.

Paragraf 13 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ werden durch die Wörter „Referat Studienorganisation“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und den am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer